



**Pet 2-19-42-8291-010760**

E-35100 Playa del Inglés/Spanien

Pflegeversicherung -Leistungen-

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Gleichstellung für pflegende Angehörige gefordert.

Zur Begründung wird ausgeführt, es werde ein Unterschied in Europa gemacht, wenn ein Entlastungsbetrag für pflegende Angehörige beantragt werde. Dieser werde abgelehnt, wenn man nicht in Deutschland lebe. Dies sei eine ungleiche Behandlung, obwohl alle an die gleichen Pflegekassen in Deutschland Beiträge zahlen würden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 225 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petent fordert, dass der Entlastungsbetrag nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) auch bei einem Aufenthalt im europäischen Ausland von der Pflegeversicherung gezahlt wird.



Mit der Einführung der solidarisch finanzierten sozialen Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland vorrangig das Ziel verfolgt, alle in Deutschland lebenden und dort krankenversicherten Personen (Deutsche und Ausländer) entsprechend gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass die Leistungen der Pflegeversicherung bei längerem Aufenthalt des Pflegebedürftigen nicht ins Ausland exportiert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung bei Verzug ins Ausland endet oder fortgesetzt wird. In der sozialen Pflegeversicherung ruhen die Leistungen grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, solange sich Versicherte im Ausland aufhalten.

Bei Aufenthalt (oder Wohnsitz) in einem EU-Land können die dem deutschen Sozialversicherungssystem angehörigen Personen grundsätzlich nur solche Leistungen beanspruchen, wie sie auch den Versicherten in diesem Land gewährt werden. Maßgeblich ist somit das System des Aufenthaltslandes. Im Rahmen der so genannten Sachleistungsaushilfe durch den Träger des Wohn- oder Aufenthaltslandes rechnen dann die Träger untereinander die für die Versicherten eines anderen Systems bereitgestellten Leistungen ab. Diese in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die seit 1. Mai 2010 Nachfolgeverordnung der Verordnung (EWG) 1408/71 ist, verankerte Sachleistungsaushilfe kann unterschiedliche Auswirkungen haben: Versicherte können Nachteile erleiden, wenn ihr (Wohnsitz- oder) Aufenthaltsland keine entsprechenden Leistungen vorsieht; andererseits erfahren diejenigen Versicherten Vorteile, die in ihrem (Wohnsitz- oder) Aufenthaltsland Leistungen erhalten können, die das Versicherungssystem, dem sie angehören, nicht vorsieht. Durch dieses Wohnsitzprinzip/Aufenthaltslandprinzip ist gewährleistet, dass die Bewohner desselben Aufenthaltslandes die gleichen Leistungen erhalten. Mit dieser Regelung ist der EU-rechtliche Grundsatz der „Inländergleichbehandlung“ gewährleistet.



Der Europäische Gerichtshof - EuGH - hat mit dem „Molenaar-Urteil“ vom 5. März 1998 entschieden, dass auf die deutsche (soziale) Pflegeversicherung die für die gesetzliche Krankenversicherung gültige EWG-Verordnung Nr. 1408/71 anzuwenden ist. Danach sind Sachleistungen der deutschen Pflegeversicherung nicht in das Ausland zu exportieren. Versicherte der deutschen Pflegeversicherung, die sich im EU-Ausland aufhalten, haben daher im Rahmen der sogenannten Sachleistungsaushilfe Anspruch auf diejenigen Pflegesachleistungen, die nach dem Recht des Aufenthaltsstaates (d. h. als Leistung der Krankenversicherung bzw. - soweit vorhanden - einer Pflegeversicherung) vorgesehen sind.

Anders ist dies nur beim Pflegegeld. Hier hat der EuGH entschieden, dass es sich EG-rechtlich um eine exportpflichtige „Geldleistung bei Krankheit“ handelt, die pflegebedürftige Versicherte der deutschen Pflegeversicherung auch bei Wohnsitznahme oder Aufenthalt in einem Land der EU oder des EWR erhalten können. Das heißt, Versicherte der sozialen Pflegeversicherung können bei einem Aufenthalt in Ländern der EU das Pflegegeld zeitlich unbefristet erhalten. Zur Klarstellung wurde dies in § 34 Abs. 1a SGB XI aufgenommen.

Bei der Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung ins EU-Ausland ist somit zu unterscheiden, ob der Versicherte im europarechtlichen Sinne eine Geldleistung oder eine Sachleistung beansprucht. Zu einer Geldleistung zählt neben dem Pflegegeld nach § 37 SGB XI auch die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI. Sie ist als zeitlich und der Höhe nach begrenztes Surrogat für das Pflegegeld zu qualifizieren, wodurch sich die Nähe zum Pflegegeld zeigt. Aufgrund dieser Nähe zum Pflegegeld ist auch die Verhinderungspflege als Geldleistung zu verstehen (Urteil des BSG vom 20.04.2016, B 3 P 4/14 R). Das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI stellt ebenfalls eine Geldleistung im Sinne der VO (EG) 883/04 dar. Außerdem sind die Beiträge zur Rentenversicherung nach § 44 Abs. 1 SGB XI und zur Arbeitslosenversicherung nach § 44 Abs. 2b SGB XI als Geldleistungen zu verstehen. Der Entlastungsbetrag nach



§ 45b SGB XI ist jedoch keine Geldleistung im o. g. Sinne und daher nicht ins EU-Ausland exportfähig.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.